

**Niederschrift  
zur öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses Barth  
AAS/001/2019-24**

**Sitzungstermin:** Donnerstag, den 25.07.2019  
**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 21:00 Uhr  
**Ort, Raum:** im Rathaussaal der Stadt Barth

**Anwesend sind:**

Mitglied(er) des Amtsausschusses

Alms, Andreas  
Alms, Jürgen  
Balzer, Gerhild  
Billey, Diana  
Groth, Eberhard  
Haß, Christian  
Hellwig, Friedrich-Carl  
Hermstedt, Peter  
Markawissuk, Achim  
Pierson, Wolfgang  
Schubert, Jörg  
Strecker, Sebastian  
Wallis, Andi  
Wiegand, Lothar  
Wieneke, Andreas  
Zemke, Manfred

Vertreter der Verwaltung

Kubitz, Manfred  
Stroth, Juliane

Protokollant

Schewelies, Maik

**Entschuldigt fehlen:**

Mitglied(er) des Amtsausschusses

Reinecke, Harald

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

1. Feststellung des ältesten Mitglieds der Gemeindevertretung und Sitzungseröffnung
2. Wahl des Amtsvorstehers
3. Ernennung des Amtsvorstehers (Aushändigung der Ernennungs-urkunde und Vereidigung)

- |     |  |                      |
|-----|--|----------------------|
| 4.  | Verpflichtung der Mitglieder des Amtsausschusses   |                      |
| 5.  | Wahl des ersten und zweiten Stellvertreters des Amtsvorstehers und Ernennung der Stellvertreter des Amtsvorstehers (Aushändigung der Ernennungsurkunden und Vereidigung) |                      |
| 6.  | Hauptsatzung des Amtes Barth<br>hier: Neufassung   | BÜ-AL/AAS/245/2019   |
| 7.  | Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Barth<br>hier: Neufassung   | BÜ-AL/AAS/246/2019   |
| 8.  | Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses  |                      |
| 9.  | Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses   |                      |
| 10. | Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages und deren Vertreter   |                      |
| 11. | Beschluss über die Vertretung des Amtes Barth im Aufsichtsrat der Wasser und Abwasser GmbH "Boddenland"  | Ü-A-uGA/AAS/242/2019 |
| 12. | Beschluss über die Benennung eines Vertreters des Amtes Barth im Nationalparkkuratorium  | Ü-A-uGA/AAS/243/2019 |
| 13. | Aufwandsentschädigung für die Amtswehrführung<br>hier: Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge   | BÜ-AL/AAS/247/2019   |
| 14. | 1. Nachtrag - Herstellung des gemeindlichen Einvernehmen zum Stellenplan 2019 der Verwaltung der Stadt Barth gemäß § 2 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages       | K-AL/AAS/244/2019    |
| 15. | Beschluss zur Annahme von Spenden  | K-K/AAS/237/2019     |
| 16. | Feststellung des Jahresabschlusses des Amtes Barth zum 31.12.2015  | K-BL/AAS/239/2019    |
| 17. | Jahresabschluss des Amtes Barth zum 31.12.2015 - Erteilung der Entlastung  | K-BL/AAS/240/2019    |
| 18. | Schließung der Sitzung   |                      |

### **Niederschrift:**

#### **Öffentlicher Teil**

##### **zu 1 Feststellung des ältesten Mitglieds der Gemeindevertretung und Sitzungseröffnung**

Der Amtsvorsteher, Herr Christian Haß, eröffnet die konstituierende Sitzung des Amtsausschusses. Er begrüßt die Amtsausschussmitglieder, die Verwaltung, die Gäste und die Presse. Besonders begrüßt er die neuen Mitglieder im Amtsausschuss.

Es folgt eine Schweigeminute für das verstorbene Mitglied des Amtsausschusses Herr Gerhard Bossow.

Durch Abfrage ergibt sich, dass Herr Christian Haß, das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Amtsausschusses ist.

Herr Haß stellt fest, dass die Einladung ordentlich ergangenen ist. Von den 17 Amtsausschussmitgliedern sind 16 anwesend. Somit ist der Amtsausschuss beschlussfähig.

##### **zu 2 Wahl des Amtsvorstehers**

Herr Haß übergibt die Sitzungsleitung an Frau Balzer, als zweitältestes Mitglied des Amtsausschusses.

Frau Balzer bittet um Vorschläge zur Wahl des Amtsvorstehers. Im Vorfeld wurde bereits Herr Haß für die Wahl des Amtsvorstehers vorgeschlagen. Da es keine weiteren Vorschläge gibt, lässt Frau Balzer über den Vorschlag abstimmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Amtsausschusses erhält

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Frau Balzer gibt bekannt, dass somit Christian Haß zum neuen Amtsvorsteher des Amtes Barth gewählt ist.

**zu 3 Ernennung des Amtsvorstehers (Aushändigung der Ernennungsurkunde und Verteidigung)**

Es folgt die Ernennung gemäß § 137 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V:

Frau Balzer sagt folgende Worte zur Herrn Haß:

„Herr Christian Haß wird hiermit  
unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter  
für die Dauer der Wahlzeit  
zum Amtsvorsteher des Amtes Barth ernannt.“

Die Ernennungsurkunde wird dem Amtsvorsteher vom ältesten Mitglied ausgefertigt (unterschrieben und gesiegelt) übergeben.

Danach erfolgt die Abnahme des Diensteides. Alle Anwesenden erheben sich von ihren Plätzen.

Herr Haß hebt die rechte Hand und spricht folgenden Diensteid nach:

„Ich schwöre,  
das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,  
die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen,  
so wahr mir Gott helfe.“

Frau Balzer übergibt die Sitzungsleitung an den neuen und alten Amtsvorsteher Herr Haß.

#### zu 4 **Verpflichtung der Mitglieder des Amtsausschusses**

Der Amtsvorsteher, Herr Christian Haß, verpflichtet jedes Amtsausschussmitglied per Handschlag

„Gemäß § 132 in Verbindung mit § 28 KV M-V sind die Amtsausschussmitglieder durch den Amtsvorsteher auf die gewissenhafte und unparteiliche Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten – das erfolgt durch Handschlag

Sehr geehrte Damen und Herren Amtsausschussmitglieder,

ich verpflichte Sie auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, ihr Mandat im Rahmen der Gesetze unabhängig, nach freier, nur dem Gemeinwohl verpflichtende Überzeugung auszuüben.

Ich verpflichte Sie zur Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses, wenn Sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind.

Ich verpflichte Sie zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten jedoch nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen – das gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mandatsträger oder Ausschussmitglied.“

#### zu 5 **Wahl des ersten und zweiten Stellvertreters des Amtsvorstehers und Ernennung der Stellvertreter des Amtsvorstehers (Aushändigung der Ernennungsurkunden und Vereidigung)**

Die Wahl erfolgt nach § 139 KV M-V. Es ist der zum Stellvertreter gewählt, der die meisten Stimmen bekommen hat.

##### Wahl des 1. Stellvertreters des Amtsvorstehers

Es wird folgender Vorschlag zur Wahl des 1. Stellvertreters des Amtsvorstehers unterbreitet:

Vorschlag: Friedrich-Carl Hellwig

Der Amtsvorsteher fordert zur Wahl auf.

##### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

##### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist Herr Friedrich-Carl Hellwig zum 1. Stellvertreter des Amtsvorstehers gewählt. Es folgt die Ernennung gemäß § 137 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V:

Herr Haß sagt folgende Worte zu Herrn Hellwig:

„Herr Hellwig wird hiermit  
unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter  
für die Dauer der Wahlzeit  
zum 1. Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtes Barth ernannt.“

Die Ernennungsurkunde wird dem 1. stellv. Amtsvorsteher vom Amtsvorsteher ausgefertigt (unterschrieben und gesiegelt) übergeben.

Danach erfolgt die Abnahme des Diensteides. Alle Anwesenden erheben sich von ihren Plätzen.

Herr Hellwig hebt die rechte Hand und spricht folgenden Diensteid nach:

„Ich schwöre,  
das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,  
die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen,  
so wahr mir Gott helfe.“

#### Wahl des 2. Stellvertreters des Amtsvorstehers

Es wird folgender Vorschlag zur Wahl des 1. Stellvertreters des Amtsvorstehers unterbreitet:

Vorschlag: Wolfgang Pierson

Der Amtsvorsteher fordert zur Wahl auf.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

#### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist Herr Wolfgang Pierson zum 2. Stellvertreter des Amtsvorstehers gewählt.  
Es folgt die Ernennung gemäß § 137 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V:

Herr Haß sagt folgende Worte zu Herrn Pierson:

„Herr Pierson wird hiermit  
unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter  
für die Dauer der Wahlzeit  
zum 2. Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtes Barth ernannt.“

Die Ernennungsurkunde wird dem 2. stellv. Amtsvorsteher vom Amtsvorsteher ausgefertigt (unterschrieben und gesiegelt) übergeben.

Danach erfolgt die Abnahme des Diensteides. Alle Anwesenden erheben sich von ihren Plätzen.

Herr Pierson hebt die rechte Hand und spricht folgenden Diensteid nach:  
„Ich schwöre,  
das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,  
die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Am  
pflichten gewissenhaft zu erfüllen,  
so wahr mir Gott helfe.“

**zu 6      Hauptsatzung des Amtes Barth**  
**hier: Neufassung**  
**Vorlage: BÜ-AL/AAS/245/2019**

**Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Gemäß § 129 i. V. m. § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist das Amt verpflichtet, eine Hauptsatzung zu erlassen.

Die Hauptsatzung ergänzt die Vorschriften der KV M-V um die Regelungen, die für das Amt grundsätzliche Bedeutung haben. Sie enthält insbesondere die Vorschriften, die das Gesetz der Hauptsatzung vorbehält.

Insbesondere sind Bestimmungen über den Namen und Dienstsiegel, über die Art und Weise der öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen usw., einer Regelung in der Hauptsatzung vorbehalten.

Die bisherige Hauptsatzung des Amtes bedarf einer Neufassung, insbesondere dahingehend, als dass die Regelungen zu den Aufgaben des Amtsausschusses und des Amtsvorstehers zu konkretisieren sowie die Entscheidungskompetenzen des Amtsvorstehers klar zu definieren waren.

Soweit es die Entschädigungsregelungen in § 6 angeht, so wurden die neuen Regelungen der Entschädigungsverordnung in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet. Diese beziehen sich auf die Höhe der Entschädigung für den ehrenamtlichen Amtsvorsteher und damit auch auf die der Stellvertreter.

Der vorliegende Entwurf enthält die jeweils zulässigen Höchstsätze der neuen Entschädigungsverordnung.

Die Entscheidung über die Höhe der einzelnen Entschädigungssätze stehen im Ermessen des Amtsausschusses; allerdings dürfen die in der Entschädigungsverordnung festgeschriebenen Höchstsätze nicht überschritten werden.

Eine weitere Änderung findet sich darin, dass auf die Regelungen zur Aufwandsentschädigung der Amtswehrführung in der Neufassung verzichtet wurde. Die Festlegung zur Höhe der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehren bedarf lediglich des Beschlusses der jeweiligen obersten Dienstbehörde. Eine Regelung in der Hauptsatzung ist nicht notwendig. Auf die näheren Ausführungen hierzu in der Vorlage BÜ-AL/AAS/247/2019 wird an dieser Stelle verwiesen.

Die zahlreichen Änderungen im Vergleich zur bisherigen Hauptsatzung des Amtes sind in der dieser Vorlage beigefügten Synopse kenntlich gemacht und erläutert.

Nach einer kurzen Diskussion sollen folgen Punkte angepasst werden:

- § 6 Absatz 5 ... zwischen der Stadt Barth und den **weiteren** amtsangehörigen Gemeinden...
- § 4 Absatz 4 ... Diesem gehören **vier** Mitglieder des Amtsausschusses und ein sachkundiger Einwohner an. ...

**Beschluss:**

Der Amtsausschuss des Amtes Barth beschließt die Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Barth. Die Satzung wird Bestandteil der Niederschrift.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 7 **Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Barth**  
**hier: Neufassung**  
**Vorlage: BÜ-AL/AAS/246/2019**

**Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Gemäß § 134 Abs. 5 KV M-V gibt sich der Amtsausschuss zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

Die bisherige Geschäftsordnung wurde überarbeitet und in Teilen an das Muster des Städte- und Gemeindetages angepasst.

Der Vorlage ist sowohl der Entwurf der Neufassung als auch eine Synopse, aus der sich die Änderungen zur bisherigen Geschäftsordnung beifügt.

**Beschluss:**

Der Amtsausschuss des Amtes Barth beschließt die Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Barth. Die Geschäftsordnung wird Bestandteil der Niederschrift.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## zu 8 Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses

Wahl der 7 Mitglieder für den Finanzausschuss

Es wird vom Amtsvorsteher folgender Vorschlag unterbreitet:

Vorschlag 1: Gerhild Balzer, Eberhard Groth, Friedrich-Carl Hellwig, Peter Hermstedt, Achim Markawissuk, Andi Wallis, Andreas Wieneke

Es werden keine weiteren Vorschläge abgegeben.

Der Amtsvorsteher lässt über die Vorschläge im Block und in offener Wahl abstimmen.

Vorschlag 1: Gerhild Balzer, Eberhard Groth, Friedrich-Carl Hellwig, Peter Hermstedt, Achim Markawissuk, Andi Wallis, Andreas Wieneke

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit wurden Gerhild Balzer, Eberhard Groth, Friedrich-Carl Hellwig, Peter Hermstedt, Achim Markawissuk, Andi Wallis, Andreas Wieneke in den Finanzausschuss gewählt.

## zu 9 Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

Es wird vom Amtsvorsteher folgender Vorschlag unterbreitet:

Vorschlag 1: Christa Neels (sachkundige Einwohnerin), Harald Reinecke, Sebastian Strecker, Lothar Wiegand, Manfred Zemke

Es werden keine weiteren Vorschläge abgegeben.

Der Amtsvorsteher lässt über den Vorschlag im Block und in offener Wahl abstimmen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 10 Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages und deren Vertreter**

Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung im Städte- und Gemeindetag

Jährlich findet eine Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages statt, zu der nach § 7 Abs. 6 dessen Satzung Mitglieder entsandt werden. Diese Aufgabe nahmen b  
Amtsvorsteher und Herr Groth wahr als deren Vertreter.

Es wird vorgeschlagen, dass Herr Christian Haß und Herr Groth das Amt vertreten. Als S  
treter werden Herr Hellwig und Herr Hermstedt vorgeschlagen.

**Beschluss:**

Der Amtsausschuss des Amtes Barth beschließt, dass das Amt Barth auf der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages von Amtsvorsteher Herrn Christian Haß und Herrn Eberhard Groth vertreten wird. Als Stellvertreter nehmen Herr Friedrich-Carl Hellwig und Herr Peter Hermstedt diese Aufgabe wahr.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 11 Beschluss über die Vertretung des Amtes Barth im Aufsichtsrat der Wasser und Abwasser GmbH "Boddenland"  
Vorlage: Ü-A-uGA/AAS/242/2019**

**Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Laut § 7 Pkt.1 des derzeit gültigen Gesellschaftervertrages der Wasser und Abwasser GmbH „Boddenland“ ist neben einem Vertreter für die Stadt Barth auch ein Vertreter für das Amt Barth in den Aufsichtsrat zu entsenden, der die Interessen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barth vertritt.

Das Amt Barth, vertreten durch die Mitglieder des Amtsausschusses, benennt sein Mitglied des Aufsichtsrates für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden.

Herr Haß wird für die Vertretung des Amtes Barth im Aufsichtsrat der Wasser und Abwasser GmbH Boddenland vorgeschlagen.

### **Beschluss:**

Der Amtsausschuss des Amtes Barth beschließt, dass Herr Christian Haß als Mitglied des Aufsichtsrates der Wasser und Abwasser GmbH „Boddenland“ die Interessen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barth vertritt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## zu 12 **Beschluss über die Benennung eines Vertreters des Amtes Barth im Nationalparkkuratorium** **Vorlage: Ü-A-uGA/AAS/243/2019**

### **Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Nationalpark „Vorpommersche Boddenlandschaft“ beratend zu begleiten und gleichzeitig die Interessen der Region gegenüber der Nationalparkverwaltung zum Ausdruck zu bringen, um eine allseitige gedeihliche Entwicklung zu befördern.

Gemäß des § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung des Nationalparkkuratoriums Vorpommersche Boddenlandschaft im Landkreis Nordvorpommern vom 16. Januar 2008 ist das Amt Barth Mitglied und kann 1 Vertreter entsenden. Mit Beschluss wurde Herr Andreas Wieneke als Vertreter des Amtes und Herr Friedrich-Carl Hellwig als sein Stellvertreter für das Nationalparkkuratorium benannt.

Es werden Herr Wieneke als Vertreter und Herr Hellwig als Stellvertreter für das Nationalparkkuratorium vorgeschlagen.

### **Beschluss:**

Der Amtsausschuss des Amtes Barth beschließt:

Herr Andreas Wieneke vertritt das Amt Barth im Nationalparkkuratorium Vorpommersche Boddenlandschaft im Landkreis Nordvorpommern. Als Stellvertreter für Herrn Andreas Wieneke wird Herr Friedrich-Carl Hellwig benannt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 13 Aufwandsentschädigung für die Amtswehrführung  
hier: Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge  
Vorlage: BÜ-AL/AAS/247/2019**

Herr Haß begründet die Beschlussvorlage.

**Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Bislang wurden die Entschädigungssätze für die Amtswehrführung in der Hauptsatzung des Amtes Barth wie folgt festgelegt:

Amtswehrführer:	220 €
Stellv. Amtswehrführer:	110 €
Amtsjugendfeuerwehrwart:	110 €
Stell. Amtsjugendfeuerwehrwart:	55 €

Die Festlegung zur Höhe der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehren bedarf jedoch lediglich des Beschlusses der jeweiligen obersten Dienstbehörde. Eine Regelung in der Hauptsatzung ist nicht notwendig. Mit Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Barth wurde daher auf diesen Regelungsinhalt verzichtet.

In der Folge hat die Festlegung der Entschädigung nunmehr durch Beschluss des Amtsausschusses zu erfolgen.

Gemäß § 3 Feuerwehrentschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelten folgenden Höchstbeträge:

Amtswehrführer:	220 €
Stellv. Amtswehrführer:	½ der Entschädigung für den Amtswehrführer

Nach § 5 FwEntschVO M-V können an Personen mit besonderen Aufgaben Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden.

Da die bisherigen Festlegungen zu den Entschädigungen den Maßgaben der FwEntschVO M-V entsprechen, sollten diese übernommen werden.

**Beschluss:**

Der Amtsausschuss des Amtes Barth legt die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Amtswehrführung gemäß § 4 FwEntschVO M-V wie folgt fest:

Amtswehrführer:	220 €
Stellv. Amtswehrführer:	110 €
Amtsjugendfeuerwehrwart:	110 €
Stell. Amtsjugendfeuerwehrwart:	55 €

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 14 **1. Nachtrag - Herstellung des gemeindlichen Einvernehmen zum Stellenplan 2019 der Verwaltung der Stadt Barth gemäß § 2 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages**  
**Vorlage: K-AL/AAS/244/2019**

Herr Haß und Herr Hellwig begründen die Beschlussvorlage.

**Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Mit dem Beschluss des 1. Nachtragshaushaltes der Stadt Barth ist auch ein Nachtrag zum Stellenplan vorzulegen.

Gemäß § 2 Abs.1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages des Amtes Barth und der Stadt Barth ist vorher das gemeindliche Einvernehmen über den Stellenplan herzustellen. Das Einvernehmen ist hergestellt, wenn der Amtsausschuss und der Hauptausschuss der Stadt Barth jeweils mehrheitlich zustimmen.

Folgende Veränderungen finden sich im 1. Nachtrag zum Stellenplan wieder:

- Stelle Nr. 3 und 22  
Organisatorische Zuordnung der Stelle „Leiter/in Tourismus und Stadtmarketing“ vom Amt für Finanzen und Innere Verwaltung zum Bürgermeister.
- Stelle Nr. 4 und 23  
Organisatorische Zuordnung der Stelle „SB Abrechnung Kurabgabe“ vom Amt für Finanzen und Innere Verwaltung zum Bürgermeister.
- Stelle Nr. 5 und 24  
Organisatorische Zuordnung der Stelle „SB Kultur und Sportförderung“ vom Amt für Finanzen und Innere Verwaltung zum Bürgermeister.
- Stelle Nr. 11  
Wiederaufnahme des KU-Vermerks zur Umwandlung in eine Beamtenstelle nach Rücksprache mit der untern Rechtsaufsichtsbehörde.
- Stelle Nr. 65 und 111  
Organisatorische Zuordnung der Stelle „Leiter/in Museum“ vom Amt für Finanzen und Innere Verwaltung zum Bürgermeister.
- Stelle Nr. 66 und 112  
Organisatorische Zuordnung der Stelle „Kulturhaus/Freilichtbühne“ vom Amt für Finanzen und Innere Verwaltung zum Bürgermeister.
- Stelle Nr. 67 und 113  
Organisatorische Zuordnung der Stelle „Bibliothek“ vom Amt für Finanzen und Innere Verwaltung zum Bürgermeister.
- Stelle Nr. 68 und 114  
Organisatorische Zuordnung der Stelle „Mitarbeiter/in Barth-Information“ vom Amt für Finanzen und Innere Verwaltung zum Bürgermeister.
- Stelle Nr. 69 und 115  
Organisatorische Zuordnung der Stelle „Mitarbeiter/in Barth-Information“ vom Amt für Finanzen und Innere Verwaltung zum Bürgermeister.

**Beschluss:**

Der Amtsausschuss des Amtes Barth stimmt dem 1. Nachtrag zum Stellenplan 2019/2020 der Stadt Barth zu und erteilt damit gemäß § 2 Abs.1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Barth und der Stadt Barth das Einvernehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 15    Beschluss zur Annahme von Spenden**

**Vorlage: K-K/AAS/237/2019**

**Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Gemäß § 44 Abs. 4 i. V. m. § 144 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V liegt die Entscheidungszuständigkeit für die Annahme von Spenden beim Amtsausschuss.

Die im Jahr 2018 für das Amt Barth eingegangenen Spenden sind in der Anlage aufgeführt. Die Annahme dieser Spenden soll hier beschlossen werden.

Die vollständige Übersicht aller Spendeneinnahmen ist laut Kommunalverfassung als jährlicher Bericht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

**Beschluss:**

Der Amtsausschuss des Amtes Barth beschließt die Annahme der Spenden, entsprechend der Spendenübersicht, die Anlage dieser Beschlussvorlage wird.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 16 Feststellung des Jahresabschlusses des Amtes Barth zum 31.12.2015  
Vorlage: K-BL/AAS/239/2019**

**Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Barth hat den Jahresabschluss des Amtes zum 31.12.2015 in der Fassung vom 21.12.2017 gemäß § 3a KPG M-V geprüft und den Berichtsentwurf über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 in seiner Sitzung am 15.04.2019 beraten und als seinen Schlussbericht übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass der Jahresabschluss 2015 und die ihn erläuternden Anlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und erteilt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Außerdem bestehen seitens des Rechnungsprüfungsausschusses keine Bedenken gegen eine Entlastungserteilung für den Amtsvorsteher durch den Amtsausschuss.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt daher dem Amtsausschuss, den Jahresabschluss 2015 gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V festzustellen und in einem gesonderten Beschluss dem Amtsvorsteher Entlastung für das Jahr 2015 zu erteilen.

Im Ergebnis der Prüfung wird zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Amtes festgestellt:

• Das Vermögen zum 31.12.2015 beträgt	1.020.243,51 €.
• Die Eigenkapitalquote zum 31.12.2015 beträgt	30,70 %.
• Die Fremdkapitalquote zum 31.12.2015 beträgt	18,79 %.
• Der Jahresüberschuss zum 31.12.2015 beträgt	15.139,06 €.

Der Ausgleich der Ergebnis- und Finanzrechnung unter Berücksichtigung der Vorjahreswerte wurde erreicht.

Der Prüfungsbericht und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses sind dieser Vorlage beigelegt.

Der vollständige Jahresabschluss kann im Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Amtsvorsteher hält am Tag der Amtsausschusssitzung ein komplettes Exemplar des Jahresabschlusses 2015 zur Einsichtnahme bereit.

**Beschluss:**

1. Der Amtsausschuss beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses des Amtes Barth zum 31.12.2015 in der Fassung vom 21.12.2017.
2. Der Jahresüberschuss zum 31.12.2015 in Höhe von 15.139,06 EUR wird laut Beschluss des Amtsausschusses vom 09.11.2017 (K-AL/AAS/193/2017) in Höhe von 15 T€ dem „Sonstigen Sonderposten – Überzahlung Amtsumlage“ zugeführt. Der Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

**Bemerkungen:** Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 17 Jahresabschluss des Amtes Barth zum 31.12.2015 - Erteilung der Entlastung  
Vorlage: K-BL/AAS/240/2019**

**Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss des Amtes Barth zum 31.12.2015 in der Fassung vom 21.12.2017 gemäß § 3a KPG M-V geprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in einem Prüfbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Amtsvorstehers durch den Amtsausschuss entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 15.04.2019 einstimmig dafür ausgesprochen, dem Amtsausschuss die Entlastung des Amtsvorstehers für das Haushaltsjahr 2015 zu empfehlen.

Laut § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V ist über die Entlastung ein gesonderter Beschluss zu fassen.

**Beschluss:**

Der Amtsausschuss beschließt die Entlastung des Amtsvorstehers gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2015.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 18 Schließung der Sitzung**

Herr Haß schließt die Sitzung um 21:00 Uhr.

06.08.2019

---

Christian Haß  
Amtsvorsteher  
Datum/Unterschrift

---

Maik Schewelies  
Protokollant  
Datum/Unterschrift